



KOCH & KOLLEGEN
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

MERKBLATT

Gender-Hinweis: Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen in diesem Dokument die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Corona-Pflegebonus

Einrichtungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 - 4, 8, 11 oder 12 sowie § 36 Absatz 1 Nr. 6 und 7 des Infektionsschutzgesetzes können an ihre Mitarbeiter als Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise bis zu 4.500 EUR steuerfrei zahlen. Möglich ist dies durch eine neu eingeführte Regelung im Vierten Corona-Steuerhilfegesetz.

Welche Berufsgruppen sind begünstigt?

Arbeitnehmer müssen in Einrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes arbeiten.

Nach § 23 und § 36 Infektionsschutzgesetzes sind dies:

- Krankenhäuser,
- Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt,
- Dialyseeinrichtungen,
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen
- ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen,
- Rettungsdienste
- Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- Bestimmte ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die in den Einrichtungen nach Nr. 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten

Sind Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe begünstigt?

Explizit ausgeschlossen sind Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe – hierunter fallen:

- Diätassistentin und Diätassistent,
- Ergotherapeutin und Ergotherapeut,
- Logopädin und Logopäde,
- Masseurin und medizinische Bademeisterin und Masseur und medizinischer Bademeister,
- Orthoptistin und Orthoptist,
- Physiotherapeutin und Physiotherapeut,
- Podologin und Podologe sowie
- Psychotherapeutin und Psychotherapeut



Welche Voraussetzungen gelten für die Steuerfreiheit?

Die Zahlung des Corona-Pflegebonus erfolgt zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Es ist z.B. nicht möglich den Bonus anstatt des vertraglich vereinbarten Weihnachtsgeldes zu zahlen.

Bis zu welcher Höhe und in welchem Zeitraum kann der Corona-Pflegebonus steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden?

Steuer- und sozialversicherungsfrei können bis zu 4.500 EUR ausgezahlt werden. Die Steuerfreiheit für die Bonuszahlung gilt für den Zeitraum vom 18. November 2021 bis zum 31. Dezember 2022.

Wie wird der Bonus hinsichtlich der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse behandelt?

Der Pflegebonus ist nicht dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt zuzurechnen und bleibt in Bezug auf die Entgeltgrenze für Minijobs außer Betracht. Die Zahlung ist somit für den Status als Minijobber unschädlich.

Wie kann der Bonus ausgezahlt werden?

Der Bonus muss nicht zwingend in einem Betrag gezahlt werden. Er kann auf verschiedene Monate verteilt werden.

Hat die bereits ausgezahlte Corona-Prämie von 1.500 Euro Auswirkung auf den Pflegebonus von 4.500 Euro?

Nein, es handelt es sich um zwei verschiedene Regelungen. Die Corona-Prämie von 1.500 Euro konnte bis zum 31. März 2022 an alle Berufsgruppen ausgezahlt werden (§ 3 Nr. 11a EStG).

Mit dem neuen § 3 Nr. 11b EStG beschloss der Gesetzgeber nun eine weitere Regelung, sodass der Pflegebonus von 4.500 Euro gesondert gezahlt werden kann.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team von Koch & Kollegen gern zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.